

Telefon: 233-39907
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung

KVR-III/1222

Errichtung einer Blitzlichtampel an der Kreuzung Lerchenauer Straße/ Bocksdornstraße

Empfehlung Nr. 14-20/ E 01943 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 12182

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching- Hasenberg vom 24.07.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass an der Lichtsignalanlage (LSA) Lerchenauer-/Waldrebenstraße die Missachtung der Wartepflicht bei rotem Signal durch eine stationäre Rotlichtüberwachungsanlage geahndet wird.

Für die Errichtung und den Betrieb einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage liegt die Zuständigkeit beim Polizeipräsidium München, welches wie folgt Stellung genommen hat:

"Um eine wie ... geforderte stationäre Rotlichtüberwachungsanlage zu installieren, muss gemäß den Verkehrsüberwachungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich und in einer anderen Form nicht möglich ist. Beim Betreiben von stationären Messanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

Die Verkehrsunfalllage zeigt sich an dem genannten Übergang unauffällig. So ereignete sich im Zeitraum vom 01.01.2017 – 01.01.2018 im angesprochenen Bereich 4 Verkehrsunfälle, die von der Polizei aufgenommen werden mussten. Dabei handelt es sich jedoch um Unfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Missachtung des Rotlichts standen.

Aus diesen Gründen spricht sich das Polizeipräsidium München gegen eine stationäre Rotlichtüberwachungsanlage ... aus.

Werden weitere Rotlichtverstöße beobachtet, so können diese Verstöße unter Angabe des Kennzeichens, Tatorts, Tatzeit und einer möglichst detaillierten Beschreibung des Fahrers an die zuständige Polizeiinspektion 43 – Olympiapark übermittelt werden."

Der Empfehlung Nr. 14-20/ E 01943 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprechen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Das zuständige Polizeipräsidium München spricht sich gegen eine stationäre Rotlichtüberwachungsanlage aus.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01943 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 - Herrn Vorsitzenden Auerbach

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle (3x)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24